

Protokoll über das Kontaktgespräch mit den Finanzämtern Bochum-Mitte und Bochum-Süd

Bearbeiter:

Ulrich Hesse

Datum:

09.02.2012

Finanzamt	Bochum-Mitte, Bochum-Süd
Ort	Finanzamt Bochum-Süd
Datum / Zeit	9. Februar 2012 von 16:00 Uhr bis 18.30 Uhr
Teilnehmer FA	Herr Vorsteher Brüggemeier (Finanzamt Bochum-Mitte), Herr Vorsteher Mallach (Finanzamt Bochum-Süd)
Teilnehmer StBK	Herr Steuerberater Ulrich Hesse

Tagesordnung

- TOP 1 Wissenswertes zum Projekt Lohnsteuerdatenabgleich
- TOP 2 Pflicht zur elektronischen Abgabe von 5000er Steuererklärungen
- Wünsche der Finanzämter an die Berater –
- TOP 3 Abgabefristen; Rückblick Fristverlängerungsverfahren;
Erfahrungen mit der Kontingentierung
- TOP 4 Verspätungszuschlagspraxis 2011 (Rückblick) und Perspektive 2012
- TOP 5 Prüffelder 2012
- TOP 6 Wünsche der Steuerberater
 - Bearbeitungszeiten von Rechtsbehelfen / Einsprüchen
 - Steuerkonto online
 - Fragebögen zu Beginn der Betriebsprüfung
- TOP 7 Elektronische Übermittlung von Rechnungen, § 14 Abs. 3 UStG
- TOP 8 Praktisches Miteinander: Umsetzung Ausbildungskosten – Urteil und Neuregelung
- TOP 9 Logen in Sportarenen: Geldwerter Vorteil eines Geschäftsführers einer GmbH?
- TOP 10 Grundstückswerte „Immobilienrichtwerte“ vom Gutachterausschuss Bochum

TOP 1 Wissenswertes zum Projekt Lohnsteuerdatenabgleich

Problemstellung Sachverhalt

Der Lohnsteuerabgleich ist ein neues Werkzeug zur Sicherung des Steueraufkommens. Hierdurch können Abweichungen zwischen angemeldeten (LStA) und bescheinigten Steuerabzugsbeträgen (LStB) pro Arbeitgeber und Kalenderjahr ermittelt werden.

Prüfungen dieser Abweichungen haben technische, organisatorische und menschliche Fehler aufgedeckt, die zu Steuerausfällen führen können.

In Einzelfällen wurden auch Betrugsfälle von Arbeitnehmern der Lohnbuchhaltung aufgedeckt. Es besteht Ermittlungsaufwand für Finanzämter und Arbeitgeber, der zukünftig durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden kann.

Auswirkungen auf die Praxis

Ursachen für Differenzen, die abgestellt werden können:

- LStA und LStB werden nicht mit gleicher Steuernummer übermittelt
- LStB werden nicht für alle AN elektronisch übermittelt
- LStB werden für AN mehrfach elektronisch übermittelt

- LStA Berichtigungen wurden von Stb erstellt aber von AG nicht weitergeleitet

Lösungsvorschlag

- LStB stets für alle AN elektronisch übermitteln
- LStA-Berichtigungen stets direkt durch Stb übermitteln
- Einsatz von Software die eine interne Prüfung / Abgleich von LStA und LStB maschinell ermöglicht

TOP 2 Pflicht zur elektronischen Abgabe von 5000er Steuererklärungen)

Problemstellung Sachverhalt

Nach § 25 Abs. 4 EStG 2012 sind Einkommensteuererklärungen für die Gewinnermittlungsarten grundsätzlich authentifiziert zu übermitteln.

Auswirkungen auf die Praxis

Grundsätzlich sind somit der Übertragungsweg und die Art plötzlich vorgeschrieben. Das bedeutet, dass der bisherige Weg der Datenübermittlung und Papierübertragung an den Mandanten mit Unterschrift und Weiterleitung an das Finanzamt grundsätzlich entfällt.

Lösungsvorschlag

Das Finanzamt eröffnet weiterhin die Möglichkeit, Steuererklärungen komprimiert (elektronische Übermittlung und Kurzfassung der Steuererklärung mit Unterschrift des Mandanten) zu übermitteln. Bei Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärung existiert allerdings kein komprimiertes Verfahren, so dass diese Erklärungen immer authentifiziert zu übermitteln sind. Die Berufspraxis hat sich in diesem Zusammenhang damit auseinanderzusetzen, inwieweit man sich gegen mögliche Haftungsansprüche und dem Thema „Steuerverkürzung“ zu wappnen hat.

Stellungnahme des Finanzamts

TOP 3 Abgabefristen; Rückblick Fristverlängerungsverfahren; Kontingentierung

TOP 4 Verspätungszuschlagspraxis 2011 (Rückblick) und Perspektive 2012

Problemstellung Sachverhalt

Das Finanzamt machte deutlich, dass außerhalb des Kontingentierungsverfahrens grundsätzlich mit keinen Fristverlängerungen zu rechnen sei. Es gelte der allgemeine Fristenerlass. Für das Jahr 2011 sei auf Veranlassung der Kammer das erweiterte Fristenverfahren eingeführt worden. Hier gäbe es NRW-weit rund 2.000 Teilnehmer, von denen nach eigenem Bekunden rund 80 % die Quote erreicht hätten. Das Kontingentierungsverfahren erreichte man in Bochum bei 24 Teilnehmern eine Anzahl von 20 Teilnehmern, die über dem 31.12. hinaus am Kontingentierungsverfahren teilnehmen können.

Auswirkungen auf die Praxis

Steuererklärungen, die nach dem 29.02.2012 abgegeben werden, werden vermutlich hier mit Verspätungszuschlägen versehen werden. In Erstattungsfällen soll hier möglicherweise etwas anderes gelten.

Lösungsvorschlag

Das Finanzamt wies noch einmal darauf hin, dass auch die Kammer versprochen habe, durch gesonderte Mitteilungen noch einmal auf das Kontingentierungsverfahren aufmerksam zu machen. Die OFD Münster wolle alle neuen Interessenten in das Verfahren aufnehmen.

Auf Rückfrage teilte uns der zuständige Sachgebietsleiter mit, dass die Erklärungsabgabe in Bochum über beide Ämter bei rund 72 % läge. Es sei sehr zufriedenstellend. Wir haben daraufhin noch einmal darauf hingewirkt, dass das Finanzamt bitte maßvoll mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen umgehen solle. Letztlich spiele es dann für die Beraterschaft auch eine Rolle, wie sich die Bearbeitungszeiten in den Ämtern darstellen würden. Die Maßstäbe, die man an andere anlegt, müsse man auch gegen sich selber gelten lassen.

TOP 5 Prüffelder 2012

Problemstellung Sachverhalt

Prüffelder des Finanzamts Bochum-Mitte sind Werbungskosten im Bereich des § 19 von über € 10.000 und die erstmaligen Vermietungseinkünfte. Das Finanzamt Bochum-Süd hat keine eigenen Prüffelder und wies darauf hin, dass weniger Prüffelder nicht gleichzeitig auch weniger Prüfung bedeute. Das Risikomanagementsystem 2.0 werde jetzt nach bundeseinheitlichen Regelungen eingeführt. Das Ziel sei eine gleichmäßige Steuerfestsetzung wie eine Erkennung von steuerlichen Ausfallrisiken.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Risikomanagementsystem wird die Mitarbeiter durch entsprechende Hinweise auf nicht plausible Werte oder absolute und relative Abweichungen auch im Vergleich zu Vorjahreswerten hinweisen. Je nach Einstufung in eine von drei Risikoklassen wird eine punktuelle oder vollumfängliche Prüfung des Steuerfalls anberaumt.

Lösungsvorschlag

Das Finanzamt wies darauf hin, dass sich bei der Bearbeitung der Steuerfälle hier keine Erleichterung für die Praxis ergeben wird. Punktuell sei mit dem Aufgreifen eines kompletten Steuerfalls rechnen, so dass hier auf für entsprechendes Verständnis geworben wird.

Stellungnahme des Finanzamts

TOP 6 Wünsche der Steuerberater

Problemstellung Sachverhalt

Im Rahmen der Betriebsprüfung für Friseurbetriebe werden vorab Fragebögen übersandt.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Unternehmer sind alleine mit dem Ausfüllen der Fragebögen überfordert. Darüber hinaus stellt sich grundsätzlich die Frage der Rechtmäßigkeit derartiger Entwicklungen. Insbesondere die Fragestellung, inwieweit hier ein Beginn der Betriebsprüfung vorliegt, sollte noch einmal ausgiebig erörtert werden.

Lösungsvorschlag

Stellungnahme des Finanzamts

Es wies darauf hin, dass es nach wie vor beabsichtigt sei, Fragebögen zu übermitteln. Dies sollte aber im Einklang mit dem steuerlichen Berater geschehen bzw. dieser in die Bearbeitung mit eingebunden werden. Die Abfrage bei den anwesenden rund 80 Steuerberatern ergab, dass von diesen keiner persönlich einen Fall nennen konnte, bei dem ein Störgefühl aufgekommen sei. Insofern ist dieser Tagesordnungspunkt relativ zeitnah abgearbeitet.

TOP 7 Elektronische Übermittlung von Rechnungen, § 14 Abs. 3 UStG**Problemstellung Sachverhalt**

Die entsprechende Änderung im Umsatzsteuergesetz ermöglicht nunmehr auch einen Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen

Auswirkungen auf die Praxis

Für diejenigen Mandanten, die sich nicht schon weitestgehend auf elektronische Belegführung festgelegt haben, wird dieses ein willkommener Weg sein, um Verwaltungsaufwand einzusparen. Die Beraterschaft ist allerdings gut beraten, auf die Risiken, insbesondere der Datenspeicherungen der so empfangenen Dokumente, hinzuweisen.

Lösungsvorschlag

Stellungnahme des Finanzamts

Das Finanzamt selbst wollte sich nicht zu weit hinsichtlich der Auswirkungen und Speicherung äußern, da ein entsprechender Erlass wohl in Vorbereitung sei. Dieser würde sehnsüchtig erwartet.

TOP 8 Praktisches Miteinander: Umsetzung Ausbildungskosten – Urteil und Neuregelung**Problemstellung Sachverhalt**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung Werbungskosten sein können.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil führt grundsätzlich dazu, dass überlegt werden muss, ob für bestimmte Jahre Steuererklärungen abgegeben werden müssen, um steuerliche Verlustvorträge zu sichern. Die Bundesregierung hat reagiert und durch die Einführung des § 4 Abs. 9 bzw. 9 Abs. 6 EStG von der Rechtsprechung abweichende Regelungen installiert. Diese gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 für alle noch offenen Fälle, so dass faktisch das Urteil des Bundesfinanzhofs ausgehebelt wird.

Lösungsvorschlag

Stellungnahme des Finanzamts

Man habe sich nunmehr entsprechend der darin gesetzlichen Regelungen aufzustellen. Entsprechenden Bedenken hinsichtlich des Anwendungszeitraums könne man so nicht entsprechen. Letztlich stehe den Beratern der Rechtsweg offen.

TOP 9 Logen in Sportarenen: Geldwerter Vorteil eines Geschäftsführers einer GmbH?

Problemstellung Sachverhalt

Oftmals nehmen Geschäftsführer einer GmbH mit der Betreuung von Kunden in VIP-Logen in Sportarenen teil.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Finanzamt wendet bei Lohnsteuerausprüfungen den sogenannten VIP-Logen-Erlass undifferenziert an. Indem man Gesellschafter steuerlich zutreffend als Arbeitnehmer qualifiziert, wird regelmäßig ein geldwerter Vorteil als zusätzlicher Arbeitslohn angesetzt, obwohl die Geschäftsführer im Wesentlichen mit der Betreuung ihrer Kunden beschäftigt sind. Das Finanzamt wies darauf hin, dass man übereinstimmend der Meinung sei, diese Handhabe so beizubehalten. Geschäftliche Veranlassung für den Gesellschafter, der hier ein privates Interesse überlagere, würde so nicht gesehen. Wir haben darauf hingewiesen, dass man diese Meinung so hinnähme, aber sicherlich nicht teilen werde.

Lösungsvorschlag

Stellungnahme des Finanzamts

TOP 10 Grundstückswerte „Immobilienrichtwerte“ vom Gutachterausschuss Bochum

Auswirkungen auf die Praxis

Derzeit herrscht ein Streit darüber, inwieweit die vom Gutachterausschuss ermittelten Werte für das Vergleichswertverfahren anzuwenden sind. Nach Auskunft des Sachgebietsleiters des Finanzamt Bochum-Mitte (Herrn Habermann) können und dürfen die vom Gutachterausschuss ermittelten Werte zunächst nicht berücksichtigt werden. Hier herrscht derzeit eine Art Meinungsstreit, inwieweit diese relevant sind. Möglicherweise soll auch hier auf übergeordnete Werte zurückgegriffen werden.

Wohneigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser werden demnach künftig in den Bochumer Finanzämtern im Sachwertverfahren bewertet. Der steuerliche Berater ist meines Erachtens trotzdem in der Verpflichtung, die Vorteilhaftigkeit des gesetzlich vorgesehenen Vergleichswertverfahrens zu beachten.

Lösungsvorschlag

Wir haben die Finanzämter darauf hingewiesen, dass hier mit einer Vielzahl von Rechtsbehelfen zu rechnen sei. Gesetzlich vorgesehen ist nach § 182 Abs. 2 das Vergleichswertverfahren grundsätzlich anzuwenden. Wird dieses durch Anzweifeln von objektivierte Werten unterlaufen, ist die Rechtmäßigkeit einer jeden Festsetzung grundsätzlich zweifelhaft.

Stellungnahme des Finanzamts

Bochum, den 13. Februar 2012

U. Hesse, Steuerberater